

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der QM-Beratung Schairer

§ 1 Geltungsbereich, Form

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Firma QM-Beratung Schairer (Auftragnehmer) mit deren Kunden (Auftraggeber). Die AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftraggeber zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Auftragnehmer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
3. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber im Rahmen des Vertragsschlusses auf seine AGB verweist und der Auftragnehmer dem nicht ausdrücklich widerspricht.
4. Individuelle Vereinbarungen und Angaben im Angebot des Auftragnehmers und/oder der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers haben Vorrang vor den AGB.

§ 2 Leistungsumfang

1. Der Auftragnehmer erbringt Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Bereich des Qualitätsmanagements in der klinischen Forschung sowie Referententätigkeiten im Bereich der Guten Klinischen Praxis.
2. Die Beratungsleistungen sind in der im Angebot enthaltenen Leistungsbeschreibung näher konkretisiert.
3. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen entsprechend dem bei Abschluss dieses Vertrags geltenden aktuellen Stand der Technik, soweit im Rahmen der Leistungsbeschreibung keine abweichenden Anforderungen vereinbart wurden. Eine Rechts- oder Steuerberatung ist nicht Gegenstand der Beratungs- und Unterstützungsleistungen.
4. Der Auftragnehmer ist in der Wahl des Leistungsorts frei. Soweit erforderlich, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer Zugang zu den Räumen des Auftraggebers gewähren.
5. Der Auftragnehmer ist in der Einteilung seiner Arbeitszeit frei. Für die Zusammenarbeit der Parteien und für die Einhaltung von Terminen stimmt er sich mit der Bezugsperson des Auftraggebers ab.
6. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich in Textform informieren, wenn er Hindernisse oder Beeinträchtigungen erkennt oder erkennen musste, die Auswirkung auf seine Leistungserbringung haben.
7. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Auftraggeber gegenüber Dritten rechtsgeschäftlich zu vertreten.

§ 3 Personal des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist bei der Wahl der Personen frei, die er zur Leistungserbringung einsetzt. Er trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen zur Leistungserbringung hinreichend qualifiziert sind. Sofern und soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber Personen namentlich benannt hat, die er zur Leistungserbringung einzusetzen beabsichtigt, entspricht dies dem Planungsstand zum Zeitpunkt der namentlichen Benennung. Ein Anspruch des Auftraggebers auf den Einsatz der genannten Personen besteht nicht.
2. Die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen unterliegen nicht der Weisungsbefugnis des Auftraggebers. Dies gilt insbesondere, soweit vom Auftragnehmer eingesetzte Personen die Leistungen in den Räumen des Auftraggebers erbringen. Beide Parteien werden geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine Arbeitnehmerüberlassung zu verhindern.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber fördert die Beratungsleistungen des Auftragnehmers durch angemessene Mitwirkungshandlungen. Er wird dem Auftragnehmer insbesondere die dafür erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen sowie dem Auftragnehmer zu seinen Geschäftszeiten im erforderlichen Umfang den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und Zugang zu seinen Mitarbeitern ermöglichen. Darüber hinaus stellt der Auftraggeber einen Arbeitsplatz in seinen Geschäftsräumen in angemessenem Umfang zur Verfügung.
2. Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter als feste Bezugspersonen für alle die Leistungen des Auftragnehmers betreffenden Angelegenheiten.
3. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann der Auftragnehmer aus diesem Grunde seine Beratungsleistungen ganz oder teilweise nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen, verlängert sich der dafür vereinbarte Zeitraum angemessen.

§ 5 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Jede Partei ist berechtigt, das jeweilige Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats zu kündigen. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Jede Kündigung des Vertragsverhältnisses bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
3. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachte Leistungen sind zu vergüten; im Fall einer durch den Auftragnehmer schuldhaft verursachten außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber gilt dies nur, soweit die erbrachten Leistungen für den Auftraggeber nutzbar sind.

§ 6 Nutzungsrechte

1. Mit vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung erhält der Auftraggeber an den vom Auftragnehmer entwickelten Arbeitsergebnissen ein nicht übertragbares, einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht, die Arbeitsergebnisse für eigene interne Zwecke zu nutzen. Eine darüberhinausgehende Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Verwertung der Arbeitsergebnisse ist ausgeschlossen.
2. Arbeitsergebnisse sind sämtliche durch die Tätigkeit des Auftragnehmers im Rahmen dieses Vertrages erstellten Dokumente.

§ 7 Schutzrechte Dritter

1. Werden durch die vertragsgemäße Nutzung der unter diesem Vertrag von dem Auftragnehmer erstellten Arbeitsergebnisse Schutzrechte Dritter verletzt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber von gerichtlich rechtskräftig festgestellten Ansprüchen Dritter aufgrund bestehender Schutzrechte Dritter freistellen, sofern und soweit die Arbeitsergebnisse nicht auf Vorgaben oder Beistellungen des Auftraggebers beruhen.
2. Der Auftraggeber wird
 - 2.1. den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich von geltend gemachten Ansprüchen unterrichten;
 - 2.2. dem Auftragnehmer die Entscheidung über die Abwehr der Ansprüche überlassen; und
 - 2.3. dem Auftragnehmer alle zur Verteidigung gegen einen solchen Anspruch vorhandenen und vernünftigerweise erforderlichen Informationen und Unterstützungshandlungen zur Verfügung stellen.
3. Der Auftragnehmer wird von seiner Verpflichtung zur Freistellung frei, wenn der Auftraggeber bei der Abwehr solcher Ansprüche Dritter und der Minderung möglicher Schäden nicht im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer handelt.

§ 8 Haftung

1. Im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. In diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf.
3. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt. Freistellungsansprüche nach § 7 Nr. 1 dieses Vertrags bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 9 Vertraulichkeit

1. Die Parteien werden alle Geschäftsgeheimnisse einschließlich des Inhalts des jeweiligen Vertragsverhältnisses sowie sonstige als vertraulich gekennzeichnete Informationen der jeweils anderen Partei (nachfolgend **vertrauliche Informationen** genannt) vertraulich behandeln. Die empfangende Partei (Empfänger) wird die vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt behandeln, wie sie eigene vertrauliche Informationen der gleichen Sensitivität behandelt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
2. Eine Nutzung der vertraulichen Informationen ist auf den Gebrauch im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis beschränkt. Ohne vorherige Zustimmung der offenlegenden Partei ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte nicht gestattet. Zustimmungen bedürfen der Textform.
3. Soweit anwendbare gesetzliche Verpflichtungen dies erfordern, ist der Empfänger überdies zur Offenlegung und Weitergabe vertraulicher Informationen berechtigt. Sofern gesetzlich zulässig, wird der Empfänger die offenlegende Partei vor der Offenlegung vertraulicher Informationen informieren.
4. Die Parteien werden ihren Mitarbeitern oder Dritten, denen sie vertrauliche Informationen weitergeben, eine vertrauliche Behandlung dieser Informationen im Rahmen der jeweiligen Unterauftragnehmer- und Arbeitsverhältnisse mit der Maßgabe auferlegen, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung auch über das Ende des jeweiligen Unterauftragnehmer- oder Arbeitsverhältnisses hinaus fortbesteht soweit nicht bereits eine entsprechende allgemeine Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht.
5. Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die
 - 5.1. bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit allgemein bekannt werden;
 - 5.2. die der Empfänger unabhängig von dem Vertragsverhältnis entwickelt hat; oder
 - 5.3. der Empfänger von Dritten oder außerhalb des Vertragsverhältnisses von der offenlegenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat.
6. Der Nachweis für das Vorliegen der in diesem Absatz genannten Ausnahmen obliegt der Partei, die sich auf die Ausnahme beruft.
7. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses werden vertrauliche Informationen vertraulich weiter behandelt. Die Parteien werden in ihrem Besitz befindliche vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei auf Aufforderung dieser Partei herausgeben oder löschen. Hiervon ausgenommen sind vertrauliche Informationen, für die eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht sowie Datensicherungen im Rahmen üblicher Backup-Prozesse.
8. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt für die Laufzeit des jeweiligen Vertragsverhältnisses sowie für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses.
9. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Erfahrungswissen, wie zum Beispiel Ideen, Konzepte, Methoden und Know-how, zu nutzen, das im Rahmen der Vertragsdurchführung entwickelt oder offenbart wird und im Gedächtnis der vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen gespeichert ist. Dies gilt nicht, soweit hierdurch gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte des Auftraggebers verletzt werden. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Datenschutz

1. Die Parteien werden die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze einhalten.
2. Sofern und soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Auftraggebers im Auftrag verarbeitet, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine marktübliche Vereinbarung zur Verarbeitung von Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO abschließen.

§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Sämtliche unter diese AGB fallenden Vertragsverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980).
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit unter diese AGB fallenden Vertragsverhältnissen einschließlich deren Wirksamkeit ist Erfurt.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Die Abtretung von Rechten aus den unter diese AGB fallenden Vertragsverhältnissen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei. Dies gilt nicht für die Abtretung von Zahlungsansprüchen.
2. Änderungen oder Ergänzungen des jeweiligen Vertragsverhältnisses oder dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Textformklausel.